

# Hinweise zur Remonstration

*Nachprüfungsverfahren i.S.v. § 13 StPrO*

**Prof. Dr. Gerrit Manssen**

Sehr geehrte Studierende,

zu Ihrer Information und um Gleichbehandlung zu gewährleisten, finden Sie in diesem Schreiben Erläuterungen zur Bearbeitung von Remonstrationen (= Einwände gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 1 StPrO) am Lehrstuhl von Professor Dr. Gerrit Manssen.

## Allgemeines

Entgegen einer verbreiteten Ansicht führt die Remonstration nicht zu einer vollständigen Neubewertung der Prüfungsleistung durch einen anderen Korrektor. Sie stellt also keine „zweite Chance“ auf eine mildere Korrektur dar. Es erfolgt nur eine eingeschränkte Überprüfung hinsichtlich der gerügten Fehler, sofern es sich bei diesen Fehlern um beachtliche Fehler handelt.

## Beachtliche Fehler

Der Nachprüfung unterliegen nur Beurteilungsfehler im rechtlichen Sinne (vgl. Verwaltungsrecht I):

- Der Korrektor hat Teile der Arbeit nicht beachtet, überlesen oder vergessen in seine Bewertung einzubeziehen.
- Der Korrektor hat vertretbare Rechtsmeinungen als falsch gewertet.
- Die Bewertung der Prüfungsleistung beruht auf sachfremden Erwägungen (z.B. auf persönlichen Gefühlen des Korrektors ggü. der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer).

Der Bewertungsmaßstab (Gewichtung von Fehlern, Beurteilung der sprachlichen Fähigkeiten, Skalierung der Prüfungsleistung, Festlegung der Bestehensgrenze) ist nicht justitiabel. Dieser unterliegt dem Beurteilungsspielraum des Korrektors (bis zur Willkürgrenze). D.h. eine Bewertung kann nicht mit der Behauptung angegriffen werden, die Prüfungsleistung sei zu streng bewertet worden oder damit, dass man selbst – anders als der Korrektor – die Arbeit als noch ausreichend (oder besser) erachtet. Eine solche Begründung ist von vornherein unbeachtlich und führt zur unmittelbaren Zurückweisung der Remonstration.

## Nachprüfungsverfahren

Eine Nachprüfung findet nur in folgender Weise statt:

1. Einwände gegen die Bewertung sind
  - a. innerhalb der Nachprüfungsfrist von 1 Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
  - b. schriftlich beim Aufgabensteller geltend zu machen und
  - c. innerhalb dieser Frist **konkret und nachvollziehbar** schriftlich zu begründen. D.h. der konkrete, beachtliche Beurteilungsfehler (s.o.) ist zu benennen und mit einem konkreten Verweis auf die Stellen der Klausur/Haus-/Seminararbeit bzw. diejenigen Korrekturanmerkungen zu belegen, aus denen sich das Vorliegen des gerügten Beurteilungsfehlers ergibt. Die Prüfungsarbeit ist zusammen mit der Begründung einzureichen.  
Entsprechen die Einwände nicht diesen Anforderungen werden sie ohne weitere Prüfung zurückgewiesen.

- d. Ist die beanstandete Prüfungsleistung Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist außerdem mitzuteilen und zu begründen, ob die Entscheidung über die Einwände vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden soll. Der Termin der weiteren Prüfung und bis wann die Entscheidung benötigt wird, ist zu benennen.
2. Wurden beachtliche Fehler form- und fristgerecht, konkret und nachvollziehbar geltend gemacht, wird das Remonstrationsschreiben zusammen mit der Prüfungsarbeit an den Korrektor weitergeleitet und dieser aufgefordert zu den geltend gemachten Beurteilungsfehlern Stellung zu nehmen. Sofern tatsächlich ein Beurteilungsfehler vorliegt, wird der Korrektor die Arbeit ohne diese(n) konkret gerügten Fehler neu bewerten und ggf. die Punktzahl ändern. Eine Überprüfung auf nicht gerügte Fehler findet dabei nicht statt.  
*Hinweis zur Neufestsetzung der Note (Punktzahl): Das Vorliegen eines Beurteilungsfehlers führt nicht zwangsweise zu einer Anhebung der Punktzahl. Maßgeblich ist weiterhin das Gesamtbild der Leistung. Entspricht dieses auch bei korrekter Beurteilung des gerügten Einzelaspekts weiterhin der ursprünglich vergebenen Punktzahl, bleibt die Note unverändert. Bedenken Sie, dass für die Bewertung als „nicht ausreichende Leistung“ lediglich 4 (0,1,2,3) von 19 (0-18) Bewertungsstufen zur Verfügung stehen und die Abstände zwischen zwei Punktzahlen dementsprechend groß sein können.*
3. Die Stellungnahme des Korrektors und ggf. dessen Neubewertung der Prüfungsarbeit werden anschließend durch den Lehrstuhl überprüft. Auch hierbei findet keine Überprüfung der Arbeit auf nicht gerügte Fehler statt.
4. Die abschließende Entscheidung wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Remonstration mitgeteilt. Wurde mit hinreichender Begründung ein früherer Termin beantragt, erfolgt die Mitteilung bis zu diesem Termin.